



# **Richtlinien zur Förderung des Sports**

in der

**Stadt Jüchen**

***ab 01. Januar 2023***

## **1. Allgemeines**

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen den Freizeit- und Breitensport, den Vereinssport sowie den Leistungs- und Spitzensport als Amateursport in der Stadt Jüchen unterstützen. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Jüchen. Rechtsansprüche oder Verpflichtungen für die Stadt Jüchen können daraus nicht abgeleitet werden. Bewilligungen aufgrund der nachstehenden Bestimmungen sind nur möglich, soweit entsprechende Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Unabhängig von der Haushaltssituation behält sich die Stadt Jüchen vor, die Haushaltsmittel entsprechend ihren sportpolitischen Prioritäten einzusetzen. Besondere Beachtung bei der Prüfung von Anträgen obliegt dem sportfachlichen Bedarf und der Förderung der Jugendarbeit sowie den im Sport gebotenen Grundsätzen von Fairness und Gleichbehandlung.

## **2. Förderungsberechtigung**

Auf Antragstellung können sowohl Vereine / Verbände als auch Einzelsportler / innen unterstützt werden. Als Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln gelten:

### **2.1 Vereine / Verbände**

- die einem Fachverband des LandesSportBundes NW oder einem anderen Fachverband und dem Stadtsportverband Jüchen angehören,
- die ihren Sitz in Jüchen haben,
- die in angemessenem Umfang eine Jugendabteilung betreiben,
- die einen sportfachlichen Bedarf nachweisen,
- die ihre Mitgliederzahlen fristgerecht beim LandesSportBund NRW melden
- dessen Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung anerkannt wurde.

### **2.2 Einzelsportler / innen**

- Der / Die Einzelsportler / in muss Jüchener Bürger / in sein oder einem Jüchener Sportverein angehören.

## **3. Förderungszweck**

Alle dem Sport dienlichen Zwecke können prinzipiell gefördert werden. Die Förderung beinhaltet insbesondere

- die sportfachliche und organisatorische Unterstützung in allen Angelegenheiten

- der Vereine / Verbände bzw. Sportler / innen,
- die Unterstützung bei der Beschaffung von Sportgeräten,
  - die Bereitstellung von Sportanlagen,
  - die ideelle und finanzielle Unterstützung der Vereine / Verbände bzw. der Sportler / innen,
  - die Förderung der Jugendarbeit,
  - die Förderung von innovativen Sportangeboten mit nachweislich besonderer Aufgabenstellung,
  - die Gewährung von Zuschüssen zu Vereinsbaumaßnahmen,
  - Ehrengaben bei Veranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
  - die Gewährung von Zuwendungen bei Jubiläen.

#### **4. Besondere Ehrungen**

Bei besonderen Anlässen soll eine Ehrung durch den Bürgermeister vorgenommen werden. Hierüber ist im Einzelfall durch den Sportausschuss des Rates der Stadt Jüchen zu entscheiden.

#### **5. Zuschüsse an die Sportvereine zur Förderung der Vereinsarbeit.**

Zur Förderung der Sport treibenden Vereine gewährt die Stadt Jüchen folgende Zuschüsse, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln unter Ziffer 2.1 vorliegen.

5.1 Die Vereine werden bei der Beschaffung von Sportgeräten mit einem Zuschuss von maximal 30% durch die Stadt Jüchen unterstützt. Anträge auf finanzielle Zuwendungen zur Beschaffung von Sportgeräten werden abgelehnt, wenn mit dem Vorhaben bzw. mit der Beschaffung bereits begonnen wurde, bevor die Stadt Jüchen einen Zuwendungsbescheid erteilt hat. Den Anträgen auf Zuwendung ist ein detaillierter Kostenvoranschlag vorzulegen, dem die Höhe der Maßnahmen sowie die Höhe und Art des Eigenanteils zu entnehmen ist.

In begründeten Ausnahmefällen können hiervon auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Sportausschuss des Rates der Stadt Jüchen.

5.2 In Anerkennung ihrer jugendpflegerischen Arbeit und im Interesse der Nachwuchsförderung, sowie für die Ausrichtung der Stadtmeisterschaften wird den

Sportvereinen jährlich ein Zuschuss in Höhe von jährlich 30.000,- Euro gewährt. Die Verteilung bzw. die Festsetzung der Höhe der Zuschüsse erfolgt durch den Stadtsportverband Jüchen im Auftrag und zu Lasten der Stadt Jüchen. Die Stadt Jüchen erlässt jährlich einen Zuwendungsbescheid an den Stadtsportverband.

5.2.1 Die Bewilligung von Mitteln zur Förderung der Jugendarbeit der Sportvereine, sowie der Ausrichtung von Stadtmeisterschaften erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Stadtsportverbandes Jüchen im Auftrage und zu Lasten der Stadt Jüchen. Der Zuschuss für die Jugend wird jährlich je jugendlichem Mitglied bis 18 Jahren berechnet. Diese Anzahl der jugendlichen Mitglieder des Vereins muss mit den dem Landessportbund NRW gemeldeten Mitgliederzahlen übereinstimmen. Die Meldung der Mitgliederzahl hat mit Meldeschluss beim Landessportbund NRW an den Stadtsportverband Jüchen zu erfolgen. Der Stadtsportverband erstellt jährlich einen Verwendungsnachweis der unaufgefordert bis 31.03. des Folgejahres der Stadt Jüchen jeweils vorzulegen ist. Der Verwendungsnachweis beinhaltet eine Aufstellung der Mittelverteilung an die jeweiligen Vereine. Kopie der Zuschussmitteilungen an die jeweiligen Vereine.

5.2.2 Für die Durchführung von Stadtmeisterschaften werden den ausrichtenden Vereinen aufgrund der Meldung beim Stadtsportverband je Sportart ein Zuschuss gewährt und die Urkunden zur Verfügung gestellt.

5.3 In Anerkennung ihrer Arbeit wird den betriebsführenden Vereinen ein Zuschuss in Höhe von jährlich 10.000 € gewährt. Jeder Verein, der eine Betriebsführung von städtischen Sportstätten übernommen hat, erhält hieraus einen Grundbetrag und einen Betrag für einen größenabhängigen Faktor. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils bis zum 30.06. des Jahres durch den Stadtsportverband Jüchen im Auftrag und zu Lasten der Stadt Jüchen.

5.4 Sportliche Aktivitäten von Sportvereinen, die die sportliche Betreuung und Rehabilitation von alten Menschen, Behinderten, Schwerbeschädigten und Infarkt- oder Krebspatienten oder die gezielte Integration der aus dem Ausland zugezogenen Mitbürger betreiben, werden durch die Stadt besonders gefördert, soweit die Haushaltslage der Stadt dies zulässt. Über die Zuschusshöhe entscheidet der Sportausschuss des Rates der Stadt Jüchen. Die Zuwendung erfolgt im Einzelfall.

5.5 Für Vereinsbaumaßnahmen werden Zuschüsse gewährt mit einer Bemessungsgrundlage von maximal 20 % der anerkannten Gesamtkosten bei erbrachtem Nachweis über angemessene Eigenleistung und sportfachlichen Bedarf. Die Anträge sind bis zum 31.05. eines Jahres für das Folgejahr zu stellen. Anträge auf finanzielle Zuwendungen zu Vereinsbaumaßnahmen werden abgelehnt, wenn mit dem Vorhaben bzw. mit der Beschaffung bereits begonnen wurde, bevor die Stadt Jüchen einen Zuwendungsbescheid erteilt hat. Den Anträgen auf Zuwendung ist ein detaillierter Kostenvoranschlag vorzulegen, dem die Höhe der Maßnahmen sowie die Höhe und Art des Eigenanteils zu entnehmen ist.

In begründeten Ausnahmefällen können hiervon auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Sportausschuss des Rates der Stadt Jüchen

5.6 Bei Vereinsjubiläen werden auf Antrag folgende Zuwendungen gewährt:

- beim 25. Gründungsfest = 100,00 €
- beim 50. Gründungsfest = 200,00 €
- beim 75. Gründungsfest = 300,00 €
- beim 100. Gründungsfest = 400,00 €

Bei weiteren Gründungsfesten wird im Einzelfall durch den Sportausschuss des Rates der Stadt Jüchen entschieden.

5.7 Der Stadtsportverband Jüchen erhält für seine Arbeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000 Euro, soweit die Haushaltslage der Stadt dies zulässt.

5.8 Alljährlich ehrt die Stadt Jüchen in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband im Rahmen der Spiel-Sport-Show die erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet haben oder einem Jüchener Sportverein angehören. Der Stadtsportverband erhält für die Durchführung der Sport-Spiel-Show eine Pauschale in Höhe von 3.500 €. Die Kosten für den Veranstaltungsmeister werden von dieser Pauschale in Abzug (ca. 600,00 €) gebracht, da die Beauftragung und die Kostenübernahme durch die Stadt erfolgen.

## **6. Verwendungsnachweis**

Auf Verlangen hat der Zuwendungsempfänger die Verwendung der bereitgestellten Mittel gegenüber der Stadt Jüchen nachzuweisen. Sofern der geforderte



Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht erbracht wird, eine zweckfremde Verwendung der Mittel erfolgte oder gegen Bewilligungsbedingungen verstoßen wurde, besteht eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt Jüchen. Diese Verpflichtung verjährt nicht.

## **7. Grundsatz der Subsidiarität**

Finanzielle Hilfen können nur gewährt werden, wenn der Antragsteller zuvor alle Möglichkeiten der Hilfen von anderer Seite ausgeschöpft hat und er den Förderungszweck nicht allein aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

## **8. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten**

Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen können nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung obliegt dem Sportausschuss. Auf § 42 Abgabenordnung (AO) -Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten- wird hingewiesen.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 01.01.2020.

Jüchen, den 05.07.2023  
Der Bürgermeister

---

  
Harald Zillikens